

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 17: x

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BASEL, den 28. April 1906.

BALE, le 28 Avril 1906.

N° 17.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25  
3 Monate " 3.—  
6 Monate " 5.—  
12 Monate " 8.—

Für das Ausland:

(inkl. Portozuschlag)  
1 Monat Fr. 1.50  
3 Monate " 4.—  
6 Monate " 7.—  
12 Monate " 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen  $3\frac{1}{2}$  Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

# Schweizer Hotel-Revue



## REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des  
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags.  
Parall. le Samedi.

Organe et Propriété de la  
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. \* TÉLÉPHONE 2406. \* Réaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

## Die Schweizerischen Speisewagen.

(Vergl. No. 44 [1905], 6, 8, 11 und 16 [1906] d. Bl.).

### Ein X für ein U

ist vor 3 Jahren von der Internationalen Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft allen denjenigen vorgemacht worden, die geglaubt haben, dass von 1904 an die Schweizerischen Speisewagen von einer schweizerischen Gesellschaft in Betrieb genommen würden. Ob man dieses X auch in Bern, bei Unterzeichnen der Verträge, für ein U angesehen, entgeht unserer Kenntnis.

Wir wären schon längst näher auf diesen Fall zu sprechen gekommen, jedoch fehlt bis jetzt in unseren Akten ein Schriftstück, das uns den umstösslichen Beweis lieferte, dass eine schweizerische Speisewagen-Gesellschaft nur dem Namen nach existiert. Auf 20. ds. sind wir nun in den Besitz dieses Schriftstückes gelangt und können daher den Schleier noch etwas mehr lüften, damit man auch sieht, was sich hinter den Coussins abspielt.

Vor 5 Jahren wurde namens eines Konsortiums, bestehend aus Personen, die sich zu den durch die Speisewagen Geschädigten rechnen konnten, an kompetenter Stelle in etwas diskreter, vielleicht allzudiskreter Weise, die Anfrage gestellt, ob der Betrieb der in der Schweiz kursierenden Speisewagen nicht einer Schweizergesellschaft übertragen werden könnte. Die Antwort lautete, dass länger dauernde Verträge zwischen den ehemaligen schweizer. Bahngesellschaften und der internat. Schlafwagen-Gesellschaft dies verunmögliche und dass überdies die Generaldirektion der S. B. B. sich nicht entschließen könnte, für den Speisewagenbetrieb auf ihren Linien ein Monopol zu schaffen, weder für eine einheimische, noch für eine fremde Gesellschaft.

Ein Jahr später, als die Zahl der Speisewagen in der Schweiz in außufiger Weise zunahm und immer mehr zur empfindlichen Konkurrenz der Bahnhofsbüros und auch der Hotels wurde, hörte man des öfters murren darüber, dass der Bund, als Besitzer der Bahnen, ruhig zusehe, wie eine ausländische Gesellschaft den hochverpachteten Buffets den Rahmen von der Milch schöpfe. Als dann geeignete Orte nochmals, in indirekter Weise, auf den Busch geklopft wurde, um zu vernehmen ob ein zu gründendes Konsortium von Schweizern — wobei man namentlich die Buffetiers im Auge hatte — Aussicht haben würde, den Betrieb der Speisewagen zu erhalten, da wurde wiederum unter Berufung auf die erwähnten langdauernden Verträge abgewunken. Die internationale Gesellschaft bekam von der Sache Wind und ein Jahr später war die sogenannte Schweizerische Speisewagen-Gesellschaft „gegründet“. Der Vertrag wurde von der neuen Gesellschaft am 21. Dezember 1903 und von der Generaldirektion der Bundesbahnen am 2. Februar 1904 unterzeichnet. Ein neuer Vertrag zwischen den S. B. B. und der Internationalen Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft für den Betrieb der internationalen, d. h. die Schweiz durchfahrenden Speisewagen, trägt ebenfalls das Datum vom 2. Februar 1904. Beide Verträge lauten auf die Dauer von 15 Jahren, also bis 1918, dagegen liegt es in der Macht der S. B. B. die Verträge eventuell sofort aufzulösen.

Wie hat sich nun die „Gründung“ dieser sogen. Schweizer Speisewagen-Gesellschaft vollzogen? Sehr einfach. Zwei Schweizer mit gutklingenden Namen, die dem Ding zu Gevatter

standen, waren bald gefunden und die andern Freuen nahmen aus dem eigenen, internationalen Lager, ebenso ein Faktotum zur Leitung des Büros in Bern. Die Internationale Gesellschaft hatte dann „zufällig“ 8 oder 10 beinahe ausgerangierte Wagen zur Verfügung, die der schweiz. Gesellschaft zu Fr. 65,000 per Stück abgetreten wurden; man setzte für Fr. 250,000 Aktien in Umlauf und damit war das Aktienkapital von Fr. 750,000 komplett und die „schweizerische“ Gesellschaft „gegründet“. Die Internat. Gesellschaft nahm für ihr Guthaben von ungefähr Fr. 500,000 Aktien und zeichnete noch eine Anzahl hinzu. Ob von ihr je 1 Centime einbezahlt worden ist, entgeht vorläufig unserer Kenntnis.

Die erste Tal der Schweiz. Gesellschaft war, dass sie 10 neue Speisewagen in Paris bestellte, sie musste wohl, weil die „erkauften“ an Altersschwäche leiden.

Nun ist aber inzwischen die Schweiz. Gesellschaft durch ihr bekanntes unlauteres Geschäftsgebräuch auf dem Gebiete der Reklame auf eine schräge Ebene geraten, auf der sie leicht ausgleiten und zu Fall kommen könnte, denn es stehen ihr nicht nur Zahlungsverweigerungen, sondern auch Entschädigungsfordernisse von Seite ihrer Inserenten zu Dutzenden bevor. Beide Gesellschaften sehen diesen Vorgängen mit derart stoischer Ruhe zu, dass man vor einem Rätsel steht, dessen Lösung man ergründen möchte. Bekanntlich hat auf unserm Artikel in Nr. 6 der Delegierte der Direktion des Versuchs gemacht, unsere Anschuldigungen in einer Replik zu widerlegen; vom Verwaltungsrat soll ihm dafür, dass er sich „herabgelassen“ habe, zu replizieren, ein Rüffel erteilt worden sein.

Es liegt auf der Hand, dass auch wir nach den obengenannten Rätsels Lösung suchen; sie ist nicht so schwierig, wie man glaubt. Eine will nämlich scheinen, dass die Internat. Gesellschaft mit Sehnsucht den Moment abwartet, wo die sogen. Schweiz. Gesellschaft das Zeitalter segnet und ihr müdes Haupt zur ewigen Ruhe bettet. In diesem Moment wird sie, die „Internationale“, dann „grossmütig“ hervortreten und sagen, wir sind bereit euch Schweizern aus der Klemme zu helfen und euch die neuen Wagen ab- und den Betrieb derselben wieder zu übernehmen. Bequemer und vermutlich auch billiger, wird man nicht wohl alte Wagen in neue verwandeln können. Wenn diese Lösung des Rätsels allenfalls nicht richtig sein sollte, dann möge man es uns mitteilen, wir suchen dann nach einer andern; wir möchten aber in keinem Fall, dass der betr. Delegierte nochmals wegen Herablassung geprüft würde, die Mitteilung kann ja auch von dem Faktotum herrenröhrt, das den famos Zirkular vom 7. April unterzeichnet hat, er wird wohl ziemlich genau wissen, wie man im andern Lager denkt und fühlt.

Unsere Annahme, die „Internationale“ suche nach und nach den schweizerischen Betrieb wieder an sich zu ziehen, findet auch Nahrung darin, dass man den Inserenten des Fahrplans der schweizerischen Gesellschaft mit dem bekannten Zirkular vom 7. April mitteilt, man lasse den Fahrplan eingehen und offeriert dafür ein Inserat im Menü. Nun muss man aber wissen, dass das Menü mit Inseraten anhang, das in den schweiz. Speisewagen aufliegt, Eigentum der Internat. Gesellschaft ist, d. h. von ihr der schweizerischen geliefert wird. Mit der Tauschofferte möchte man also die Inserenten des Fahrplans in unauffälliger Weise der „Internationalen“ in die Hände spielen. Auch ist bekannt, dass der früher im Betrieb der schweiz. Gesellschaft gestandene Speisewagen Luzern-

Chiasso durch Führung von Deutschland über Zürich und Luzern bis Mailand vertragsgemäß der internat. Gesellschaft wieder zufließt; mit dem Speisewagen Lausanne-Brig wird es wohl ähnlich gehen, man führt ihn von Lyon über Genf und Lausanne durch den Simplon und er wird international. Dies alles deutet auf einen sehr schlau durchdachtes Akkuparierungsysteem hin.

Was uns aber vollends in diesem unserm Glauben bestärkt, das ist, dass die Internationale Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft im Besitz sämtlicher Aktien der sogen. Schweiz. Speisewagen-Gesellschaft ist.

Laut den Jahresberichten der Gesellschaft ist der Anteil auf dem Betrieb ausländischer Speisewagen von 1903 auf 1904 um Fr. 540,372.— und von 1904 auf 1905 um weitere Fr. 151,251.— gestiegen. Man wird es uns verzeihen, oder auch nicht, wenn wir so neugierig waren, in dieser Beziehung Nachforschungen anzustellen. Das aus absolut zuverlässiger Quelle stammende und in unseren Händen befindliche Aktienstück, das uns hierüber aufklärt, ist dafür: Brüssel, den 17. April 1906, und lautet:

„Die Internationale Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft hat die Konzession für den Speisewagenbetrieb in der Schweiz nicht direkt bekommen können und war genötigt, dafür eine Tochtergesellschaft zu gründen.

**Die Internationale Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft ist im Besitz sämtlicher Aktien der schweizerischen Speisewagen-Gesellschaft.**

Der internationale Gesellschaft steht die schweiz. Gesellschaft natürlich nur als Namensgeberin gegenüber.“

Hat jemand von den beiden Gesellschaften den Mut, obige Mitteilung anzufechten?

Nachdem man nun weiß, dass alle Aktien in ein und derselben Hand sich befinden, klingt es mehr als sonderbar, wenn man in der Presse liest, die Schweiz. Speisewagen-Gesellschaft zahlte für 1905 7% Dividende.

Und nun noch zu einer internen Angelegenheit, nämlich zu einer solchen, die nur die „schweiz.“ Gesellschaft angeht. Mit Zirkular vom 20. April gelangt das Bureau dieser Gesellschaft neuerdings an die Inserenten und teilt ihnen folgendes mit:

„Wir beeihren uns, Sie in Kenntnis zu setzen, dass wir nächster Tage 12 (10 Red.) neue Speisewagen erhalten werden und ersuchen Sie um neue Reklame-Tableaux zur Komplettierung (sic!) Ihrer Reklame in den neuen Wagen.“

In dieser Fassung ist die Mitteilung irreführend, weil es sich nicht um Vermehrung der Wagen, sondern nur um Ersatz der alten handelt, somit nicht von einer Komplettierung der Reklame gesprochen werden kann. Nur nicht so viel Sand in die Augen, Herr „Inspektor“, es nützt doch nichts; gebrauntes Kinder seines Feuer.

Was nun das in letzter Nummer mitgeteilte Urteil des Basler Gerichts anbetrifft, wonach die Gesellschaft mit ihrer Forderung an ein Basler Hotel abgewiesen und zu den ordentlichen und außerordentlichen Kosten verurteilt wurde, so sei hier noch ergänzend beigefügt, dass das betr. Hotel nun als Kläger auftreten

und von der Gesellschaft Schadenersatz verlangen wird. Ist dann auch in dieser Beziehung ein Prädilett geschaffen, dann wird sich die Gesellschaft auf eine hübsche Serie von Prozessen gefasst machen können. Es war auch gar zu liebenswürdig von ihr, dass sie den Geschädigten mit dem Zirkular vom 7. April ein Beweisstück in die Hände ließ, worin sie selbst erklärt, dass der Erfolg des Fahrplans misslungen. Das war entweder unklug oder dann sehr klug gehandelt, je nachdem.

Wie wenig genau es die Gesellschaft, resp. deren „Inspektor“, mit seinen Äußerungen gegenüber den Inserenten nimmt, zeigt folgendes in unseren Händen befindliches und an ein Hotel im Berner Oberland gerichtetes Schreiben:

Bern, den 20. April 1906.

Wir bekennen uns zum Empfänger Ihrer geheirten Zuschrift vom 14. ds. und erlauben uns Ihnen folgendes darauf zu erwiedern:

Wir haben die Herausgabe des „Horaire Officiel“ noch nicht sistiert, sondern unseren Clienten diese Aufhebung nur vorgeschlagen, die meisten gehen auch mit uns einig. (Namen her, sonst glaubt man's nicht. Die Red.)

Da die Herausgabe unseres Fahrplanes vorerst weiter geführt wird, sehen wir uns nicht veranlasst, uns mit Ihren Rechtsvertretern in irgend welche Verbindung zu setzen. Auch müssen wir Ihre Rechnung, dass die Veröffentlichung des Fahrplanes seit letzten Oktober nicht mehr in vertragsgemäßer Weise erfolgt sei, richtig stellen. Wir haben uns in unserem gegenseitigen Verträge, datiert vom 26. Septbr. 1905 Ihnen gegenüber unter anderm verpflichtet, ein Inserat in unserem „Horaire Officiel“ aufzunehmen. Vertraglich haben wir keine Verpflichtungen, weder Ihnen noch irgend welchen anderen Clienten gegenüber übernommen, diesen Fahrplan monatlich oder in einer bestimmten Auflage herauszugeben; es ist nur darin stipuliert, dass derselbe auf den Tischen der Speisewagen zur Verfügung der Reisenden aufgelegt wird, was auch geschehen ist. Nicht einmal Versprechungen in diesem Sinne sind von unserer Seite irgend Jemanden gemacht worden, noch viel weniger unserem Buchdrucker gegenüber, mit welchem wir einen diesbezüglichen Abschluss getroffen haben.

Nachstehend erlauben wir uns Ihnen einen Auszug dieses Abschlusses, datiert vom 14. Mai 1905, zu geben.

Was die Grösse der Auflage anbetrifft, so können wir für das erste Jahr noch keine Verpflichtungen übernehmen, da wir selbst nicht wissen, wie viel Exemplare in der Hochsaison verbraucht werden, immerhin glauben wir, dass wir im zweiten Jahre 75,000 Exemplare benötigen werden, da wir nächstes Jahr wieder einige neue Dienste mehr haben werden.“

Wir haben stets darnach getrachtet, unseren Publiziklanten in jeder möglichen Weise entgegenzukommen, leider haben sich durch das Einmischen unseres ex-Couriers verschiedene Misslichkeiten eingeschlichen, die wir trotz unserem guten Willen nicht vermeiden konnten.

Hochachtend

Schweizer. Speisewagen. Gesellschaft  
Der Inspektor: A. Hagmann.

Der Herr „Inspektor“ hat vergessen zu erwähnen:

1. dass auf dem Fahrplan gedruckt stand: „Publication mensuelle“;
2. dass im ganzen nur 5000 Expl. gedruckt wurden. Der Sprung von 75,000 auf 5000 herunter ist denn doch etwas zu gross;
3. dass der Vertrag des Fahrplan nicht Sache des Couriers war, sondern von der Direktion